



## 1. GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten – sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen – sowohl des Auftraggebers (AG) als auch des Auftragnehmers, Georg Zeglovits (GZ) festzulegen.

Diese AGB sind integraler Bestandteil von Werk- und Betreuungsverträgen zwischen dem AG und GZ.

GZ ist berechtigt, jeglichen Auftrag durch sachverständige Dritte ganz oder teilweise durchführen zu lassen. GZ muss dem AG diese Weitergaben nicht anzeigen.

Der AG hat für die unaufgeforderte und rechtzeitige Bereitstellung aller Unterlagen, die für die Ausführung des Vertrages notwendig sind, zu sorgen.

## 2. GELTUNGSBEREICH

Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen GZ und einem AG. Mit der Herausgabe von neuen AGB durch GZ verlieren diese AGB (Stand Jänner 2010) ihre Gültigkeit.

## 3. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

Das gesetzliche Urheberrecht von GZ an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.

Das durch die Bezahlung des Honorars dem AG eingeräumte Nutzungsrecht ist

im Falle von digitalen Werken (Webseiten etc.) zeitlich und räumlich unbegrenzt. Im Falle von Entwürfen und Designs zu Präsentationszwecken. bzw. Pitches (Ausschreibungen, Wettbewerbe) werden diese Nutzungsrechte zeitlich mit der Dauer der Ausschreibung / des Wettbewerbes begrenzt, eine darüber hinausgehende Nutzung durch den AG bedarf einer weiteren Vereinbarung. In allen anderen Fällen ist dieses Recht räumlich auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt.

Die von GZ dem AG abgetretenen Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von GZ an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

GZ ist zur Anbringung seines Namens/ Firmenwortlautes/Logos in zurückhaltender aber erkennbarer Größe auf jedem Werk berechtigt. Wird ein Weglassen dieser Kennzeichnung vereinbart, ist GZ in einem anzubringendem Impressum zu nennen.

## 4. ENTGELTLICHKEIT VON PRÄSENTATIONEN

Alle Leistungen von GZ erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

Die Einladung eines AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsin-

halt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelt ist frei vereinbar, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, wird der aktuelle Tagsatzes als Präsentationsentgelt verrechnet. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.

Vergibt der AG oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgreicher Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an GZ oder einen anderen Präsentationsmitbewerber, steht GZ das volle Honorar der präsentierten Arbeit anstelle des reduzierten Präsentationshonorar zu.

Das Präsentationentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

#### 5. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Es ist GZ untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des AG erhalten hat, während oder auch nach Beendigung der vorliegenden Vertragsbeziehung an wen auch immer weiterzugeben. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht unbegrenzt. Sie besteht auch für betriebliche Kenntnisse über Belange des Auftraggebers, die GZ zufällig – also nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit – erworben hat.

#### 6. HAFTUNG, ABNAHME

GZ ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen des AG zu wahren. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar maximal bis zur Höhe seines Honorars (ohne Umsatzsteuer und Nebenkosten).

Mit der Freigabe zum Druck/zur Veröffentlichung bzw. mit der Abnahme übernimmt der AG die volle und uneingeschränkte Haftung nach der Produkthaftung, die Haftung für Folgeschäden und die Haftung für sämtliche Fehler. Bei übersehenen Fehlern – insbesondere Rechtschreibfehlern – trägt der AG nach erfolgter Freigabe/Abnahme die volle und alleinige Haftung.

Mängel sind GZ unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistung anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von GZ zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG alleine.

Ein Nachbesserungsanspruch erlischt bei digitalen Produkten und Leistungen (Webseiten, Webdesign etc.) zwei Wochen nach der Endabnahme durch den AG, bei analogen Produkten und Leistungen (Printprodukte, CD etc.) mit der Druckfreigabe und Datenübermittlung an die Druckerei.

Für die rechtliche insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt GZ keine Haftung. Ebenso haftet er nicht für Bild und Text, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.

Wir dem AG ein Werk zur Abnahme vorgelegt und dieser reagiert auf diese Vorlage nicht, gilt das Werk nach einer Wartefrist von 10 Werktagen als abgenommen.

Soweit GZ notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von GZ.

Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Texte, Muster etc.) werden von GZ unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei der Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

#### 7. HONORAR

Das Gesamthonorar umfasst die Honorarteile Idee, Konzept und Gestaltung sowie Nebenleistungen und Nebenkosten und Nutzung lt. Pkt. 3 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Das Gesamthonorar ist ohne Abzug zahlbar und spätestens 10 (zehn) Werktage nach Abnahme des Werkes und Legung der Rechnung fällig.

Befindet sich der AG mit der Bezahlung in Verzug, ist GZ nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.

Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen mit Honoraransprüchen gegenzurechnen oder Zahlungen wegen Bemängelung zurückzuhalten.

#### 8. ANZUWENDENDEN RECHT

Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

#### 9. SONSTIGES

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen (Punkte oder Absätze) dieser AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Punkte nicht.

Im Fall von Unklarheiten oder in diesen AGB nicht geregelten Punkten gelten die AAB der DesignAustria ([HTTP://DESIGN-AUSTRIA.AT/PUBLIKATIONEN/AGB](http://design-austria.at/publikationen/agn)).

Nebenabreden oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.